

CVJM Hagen e. V. Märkischer Ring 101 58097 Hagen

CVJM Dreis-Tiefenbach e.V. Torstr. 12 57250 Netphen Christlicher Verein
Junger Menschen
Hagen e. V.

Märkischer Ring 101 58097 Hagen

Liebe Geschwister im CVJM Dreis-Tiefenbach e.V.,

vielen herzlichen Dank für deine / eure Spende. Wir sind überwältigt und sehr dankbar dafür, dass immer noch Menschen, Vereine und Firmen an uns und unsere Situation nach dem Hochwasserereignis vom Sommer 2021 denken und dass immer noch Spenden für den Wiederaufbau des CVJM-Hauses eingehen. Alle diese Zuwendungen geben uns viel Kraft für die anstehenden Überlegungen und Arbeiten – und vor allem Zuversicht, dass es gelingen kann, die Arbeit und Vereinsaktivitäten wieder aufzubauen.

Wir danken für die großzügige Spende von 2000 € Eine Spendenbescheinigung fügen wir bei.

Es ist jetzt mehr als ein halbes Jahr her, dass unsere Gebäude am Märkischen Ring in Hagen so immens durch das Hochwasser getroffen wurden. Gestärkt durch die große Hilfsbereitschaft blicken wir weiter nach vorne, und es beginnt in diesen Tagen ein Perspektivwechsel: Die betroffenen Gebäudeflächen sind nun saniert und befinden sich im "Rohbauzustand", die beteiligten Firmen größtenteils abgezogen, und nun können wir mit der Wiederaufbauphase beginnen. Im Herbst haben wir über mehrere Wochen mit den tätigen Mitgliedern und den Mitarbeitenden in einem engagierten Prozess erarbeitet, wie das Haus für unsere künftigen Arbeitsschwerpunkte aufgebaut und gestaltet sein soll. Nun befinden wir uns in gemeinsamen Planungen mit unserem Architekten und hoffen, mit seiner Beratung viele Gedanken und Vorstellungen umsetzen zu können. Dass dies nicht so schnell geht, wie wir uns wünschen, ist in den letzten Wochen klar geworden. Es braucht weiter Geduld. Aufgrund der vielen positiven Erfahrungen und Erlebnisse der letzten Monate sehen wir dennoch zuversichtlich

in die Zukunft und freuen uns darauf, unser CVJM-Haus wieder "einweihen" und in Besitz nehmen zu können.

Wir bedanken uns noch einmal ganz herzlich für deine / eure Unterstützung.

Bleib/t gut behütet und beschützt.

Herzliche Grüße aus Hagen

Michael Tinheuses Michael Finkensiep

Vorsitzender

Kaprin Kaiser Katrin Kaiser

stellvertr. Vorsitzende

Thomas Sriessan Thomas Schickhaus

Referent Jugendund Vereinsarbeit



CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN Hagen e.V.

Märkischer Ring 101 ~ 58097 Hagen

Bestätigung über Geldzuwendungen Nr. 3

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes (EStG) an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden: CVJM Dreis-Tiefenbach e.V.

Torstr. 12 57250 Netphen

Betrag der Zuwendung in Ziffern:

XXX2.000,00 €XXX

Betrag der Zuwendung in Buchstaben:

XXXZweitausendXXX

Tag der Zuwendung:

21.01.2022

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Ja □ Nein ☒

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hagen StNr. 321/5807/0139, vom 23.09.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 bis 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

der Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

verwendet wird.

Hagen, den 31.01.2022

CVJM Hagen Sozialwerk

gemeinnützige GmbH

58097 Hagen

CVIM Hagen e.V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbetätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbetätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).